



## FAQ für die Covid-19 Pandemie



## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	4
Wo finde ich den aktuellsten Bund-und-Länder-Beschluss zur Corona-Pandemie? .....	4
Wo finde ich die grundsätzlichen Informationen des Wirtschaftsministeriums? .....	4
Worum handelt sich bei der Corona-Regionalverordnung und wieso gibt es sie? .....	4
Risikogebiete.....	4
Wo finde ich die aktuellen Risikogebiete? .....	4
Was habe ich zu beachten, wenn ich aus einem Risikogebiet zurückkehre?.....	4
Mein Urlaubsort/ Reiseort/ Aufenthaltsort wurde während meines Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt. Was muss ich beachten?.....	5
Mein Wohnort wurde zu einem Risikogebiet erklärt, mein Arbeitsstandort liegt nicht im Risikogebiet. Was muss ich beachten? .....	6
Mein Arbeitsstandort wurde zu einem Risikogebiet erklärt, mein Wohnort liegt nicht im Risikogebiet. Was muss ich beachten? .....	6
Mein Arbeitsstandort und mein Wohnort wurden zu einem Risikogebiet erklärt. Was muss ich beachten? .....	6
Wie verhalte ich mich bei geplanten innerdeutschen Geschäftsreisen?.....	7
Bin ich verpflichtet, Dienstreisen anzutreten und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen? .....	7
Muss ich mich nach meiner Rückreise aus dem Ausland in häusliche Quarantäne begeben? .....	7
Was ist bei Einreise nach Deutschland aus einem Risikogebiet dringend zu beachten?.....	8
Quarantäne .....	8
Unter welchen Umständen muss ich mich in häusliche Quarantäne begeben?.....	8
Einer engen Kontaktperson von mir / einem Familienmitglied/ einer Person aus meinem Haushalt wurde vom Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne verordnet. Darf ich zur Arbeit gehen?.....	8
Einer Person, zu der ich engen Kontakt habe / hatte, wurde vom Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne verordnet. Darf ich zur Arbeit gehen? .....	8
Darf ich die angeordnete Quarantäne bei einem negativen Test verlassen? .....	8
Verdienst/Kurzarbeit.....	9
Kann ich eine Entschädigung für den Verdienstausschlag im Falle einer häuslichen Quarantäne erhalten?.....	9
Was passiert, wenn der Arbeitgeber Kurzarbeit aufgrund von Corona anordnet? .....	9
Symptome .....	9
Ich habe Symptome und bin mir nicht sicher, ob ich eine harmlose Erkältung, eine Grippe oder Covid-19 habe. Wie soll ich vorgehen? .....	9
Arbeitsplatz.....	12



Muss ich an meinem Arbeitsplatz einen Mund-Nasen-Schutz tragen?.....	12
Darf ich meine Mitarbeiter informieren, dass jemand an Covid-19 erkrankt ist? .....	13
Habe ich einen Anspruch darauf, von zuhause aus (im Homeoffice) zu arbeiten? .....	13
Was mache ich, wenn mein Arbeitgeber kein Homeoffice zulässt?.....	13
Muss ich die Anweisung, im Homeoffice zu arbeiten, befolgen? .....	13
Das Arbeiten im Homeoffice stellt für mich eine neue Situation dar – wie kann ich mir diese erleichtern?.....	13
Wie verhalte ich mich im Pandemiefall?.....	14
Darf ich die Corona-Warn-App an meinem Arbeitsplatz nutzen? .....	14
Arbeitgeber (Erhebung von Gesundheitsdaten) .....	14
Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Krankheitssymptomen einer möglichen Corona-Infektion befragen? .....	14
Darf ich meine Mitarbeiter informieren, dass jemand an Covid-19 erkrankt ist? .....	14
Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu positiver Corona-Testung befragen?.....	15
Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Reisezielen befragen?.....	15
Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Kontakten mit Infizierten befragen?.....	15
Welche Informationspflichten hat der Arbeitgeber gegenüber Beschäftigten oder Dritten? .....	15
Weitere Informationen und Hilfsangebote.....	16
Wo finde ich Informationen zu wirtschaftlichen Hilfsangeboten? .....	16
Wo finde ich Informationen zum Arbeitsrecht im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie? .....	16
Welche Unterstützungsmöglichkeiten und erste Anlaufstellen gibt es, wenn ich mich durch die Coronavirus-Pandemie psychisch belastet fühle? .....	16



## Allgemeines

### Wo finde ich den aktuellsten Bund-und-Länder-Beschluss zur Corona-Pandemie?

Die aktuellen Regelungen und Maßnahmen des Bundes finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724>.

### Wo finde ich die grundsätzlichen Informationen des Wirtschaftsministeriums?

Eine Übersicht von Fragen und Antworten zur NRW-Soforthilfe 2020 sowie weitere Erläuterungen und Links zu Bürgschaften, Darlehen der KfW-Bank und anderen Finanzierungs-Instrumenten finden Sie beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie unter <https://www.wirtschaft.nrw/coronahilfe>.

### Worum handelt sich bei der Corona-Regionalverordnung und wieso gibt es sie?

Die ab 12. Januar 2021 gültige Corona-Regionalverordnung gibt den Kommunen einen rechtssicheren Rahmen für die Umsetzung der 15-Kilometer-Regelung in Regionen mit nachhaltig mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen und diffusem Infektionsgeschehen (sogenannte Hotspots). Betroffene Kommunen stimmen sich über die Aufnahme in die Verordnung und die Anwendung der Regel mit dem Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales ab. Die 15-Kilometer-Regel soll – durch einen eingeschränkten Bewegungsradius – dazu beitragen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und einen „Export“ zu verhindern. Die Verordnung erfolgt in Umsetzung eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 5. Januar 2021.

## Risikogebiete

### Wo finde ich die aktuellen Risikogebiete?

Der Internetseite des Robert Koch Instituts können Sie entnehmen, in welchen Staaten derzeit eine erhöhte Gefahr für eine Infektion mit dem Covid-19 Virus besteht.

Über den Link gelangen Sie unmittelbar zur aktuellen Ausweisung der Risikogebiete sowie den Änderungen, welche sich nach der letzten Mitteilung ergeben haben.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Für Corona-Risikogebiete gilt automatisch eine Reisewarnung. Bund und Länder betonen außerdem, wo immer möglich, auf Reisen in ausgewiesene Risikogebiete zu verzichten.

### Was habe ich zu beachten, wenn ich aus einem Risikogebiet zurückkehre?

Wenn Sie aus einem Risikogebiet, egal ob dies innerhalb oder außerhalb Deutschlands liegt, in Ihr Bundesland einreisen, beachten Sie vor allem die aktuell gültige Verordnung für diese Situation:

Nordrhein-	<a href="https://www.land.nrw/corona/">https://www.land.nrw/corona/</a>
------------	---

Westfalen	
Baden-Württemberg	<a href="https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/">https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/</a>
Bayern	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV</a>
Berlin	<a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einreisen-und-quarantaene/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einreisen-und-quarantaene/</a>
Brandenburg	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_quarv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_quarv</a>
Bremen	<a href="https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheitscorona/ein_und_rueckreise-32722">https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheitscorona/ein_und_rueckreise-32722</a>
Hamburg	<a href="https://www.hamburg.de/faq-reisen/">https://www.hamburg.de/faq-reisen/</a>
Hessen	<a href="https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/fragen-und-antworten-zu-den-wichtigsten-regelungen">https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/fragen-und-antworten-zu-den-wichtigsten-regelungen</a>
Mecklenburg-Vorpommern	<a href="https://www.regierung-mv.de/corona/">https://www.regierung-mv.de/corona/</a>
Niedersachsen	<a href="https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-reisende-185450.html">https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-fur-reisende-185450.html</a>
Rheinland-Pfalz	<a href="https://corona.rlp.de/de/service/faqs/">https://corona.rlp.de/de/service/faqs/</a>
Saarland	<a href="https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/massnahmen_node.html">https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/massnahmen_node.html</a>
Sachsen	<a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html">https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html</a>
Sachsen-Anhalt	<a href="https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/">https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/</a>
Schleswig-Holstein	<a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html</a>
Thüringen	<a href="https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen">https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen</a>

Es kann sein, dass das Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne anordnet.

**ACHTUNG:** Für den Zeitraum der Quarantäne erhalten Sie **NICHT AUTOMATISCH** eine Lohnfortzahlung oder ein Krankengeld. Siehe Frage „Kann ich eine Entschädigung für den Verdienstausfall im Falle einer häuslichen Quarantäne?“

„Hotspots“ und „Risikogebiete“ innerhalb Deutschlands stellen keine Risikogebiete im Sinne der Corona-Einreiseverordnungen dar. Kehren Sie aus einem Gebiet innerhalb Deutschlands an Ihren Wohnort oder Ihren Arbeitsort zurück, haben Sie nichts weiter zu beachten. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an eine Hotline oder ein anderes Informationsangebot der lokalen Verwaltung.

### **Mein Urlaubsort/ Reiseort/ Aufenthaltsort wurde während meines Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt. Was muss ich beachten?**

Es spielt keine Rolle, wann ein Ort, an dem Sie sich aufhalten, zu einem Risikogebiet erklärt wird. Wenn der Ort,

an dem Sie sich aufgehalten haben, bei Ihrer Einreise in Ihr Bundesland ein Risikogebiet ist, kehren Sie aus einem Risikogebiet zurück und müssen sich an die Einreisebestimmungen halten.

„Hotspots“ und „Risikogebiete“ innerhalb Deutschlands stellen keine Risikogebiete im Sinne der Corona-Einreiseverordnungen dar. Kehren Sie aus einem Gebiet innerhalb Deutschlands an Ihren Wohnort oder Ihren Arbeitsort zurück, haben Sie nichts weiter zu beachten. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an eine Hotline oder ein anderes Informationsangebot der lokalen Verwaltung.

### **Mein Wohnort wurde zu einem Risikogebiet erklärt, mein Arbeitsstandort liegt nicht im Risikogebiet. Was muss ich beachten?**

Nicht alle Menschen in einem Risikogebiet müssen sich in häusliche Quarantäne begeben. Das zivile Leben kann normal weitergehen. Eine Einstufung als Risikogebiet innerhalb Deutschlands hat strengere Infektionsschutzregeln zur Folge und soll so verhindern, dass sich das neuartige Coronavirus über das Risikogebiet hinaus ausbreitet.

### **Mein Arbeitsstandort wurde zu einem Risikogebiet erklärt, mein Wohnort liegt nicht im Risikogebiet. Was muss ich beachten?**

Nicht alle Menschen in einem Risikogebiet müssen sich in häusliche Quarantäne begeben. Das zivile Leben kann normal weitergehen. Eine Einstufung als Risikogebiet innerhalb Deutschlands hat strengere Infektionsschutzregeln zur Folge und soll so verhindern, dass sich das neuartige Coronavirus über das Risikogebiet hinaus ausbreitet. Fahren Sie in dem Fall möglichst auf direktem Weg zur Arbeit und zurück. Wenn Sie unsicher sind, wie sie sich in der Situation richtig verhalten, nehmen Sie Kontakt zu ihrem zuständigen Gesundheitsamt auf.

Solange Risikogebiete innerhalb Deutschlands nicht Risikogebiete im Sinne der Einreisebestimmungen sind, ändert sich rechtlich nichts für Sie. Sie dürfen normal zur Arbeit pendeln und müssen auch nicht das für Sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren.

### **Mein Arbeitsstandort und mein Wohnort wurden zu einem Risikogebiet erklärt. Was muss ich beachten?**

Nicht alle Menschen in einem Risikogebiet müssen sich in häusliche Quarantäne begeben. Das zivile Leben kann normal weitergehen. Eine Einstufung als Risikogebiet innerhalb Deutschlands hat strengere Infektionsschutzregeln zur Folge und soll so verhindern, dass sich das neuartige Coronavirus über das Risikogebiet hinaus ausbreitet. Sie können normal weiterarbeiten.

Achten Sie wie immer auf die Infektionsschutzregeln an ihrem Standort. Selbstverständlich dürfen Sie persönliche Schutzausrüstung tragen.

## Wie verhalte ich mich bei geplanten innerdeutschen Geschäftsreisen?

Zunächst gilt es frühzeitig abzuklären, ob die Geschäftsreise zum derzeitigen Pandemie-Geschehen zwingend erfolgen muss. Ist dies der Fall, so empfiehlt es sich dringend vorab Kontakt zur jeweiligen Beherbergungsstätte aufzunehmen. Informieren Sie sich frühzeitig, ob die Beherbergung wie geplant stattfinden kann und falls ja, ob ggf. Dokumente nötig sind, um ihren Aufenthalt als Geschäftsreise zu legitimieren. Beachten Sie hierzu die zu Beginn der FAQ zur Verfügung gestellten Internetseiten der Bundesländer, um die Möglichkeit der Einreise zu prüfen.

## Bin ich verpflichtet, Dienstreisen anzutreten und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen?

Die Arbeitspflicht gilt grundsätzlich auch für Dienstreisen. Lediglich aufgrund der Sorge vor Ansteckung dürfen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine Dienstreise nicht verweigern. Sollte Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin aber eine Dienstreise an einen Ort anordnen, an dem das Ansteckungsrisiko offiziell als erhöht eingestuft wurde, wie z.B. in einem Quarantänegebiet, zu welchem von Seiten des Auswärtigen Amtes eine offizielle Reisewarnung (nicht zu verwechseln mit einem bloßen Sicherheitshinweis) wegen der Infektionsgefahr vorliegt, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die Dienstreise verweigern (§ 275 Abs. 3 BGB).

Allgemein gilt, dass alle nicht zwingend erforderlichen beruflichen und privaten Reisen zu vermeiden sind.

## Muss ich mich nach meiner Rückreise aus dem Ausland in häusliche Quarantäne begeben?

Wer aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreist, muss sich zehn Tage in Quarantäne begeben und sein zuständiges Gesundheitsamt informieren. Die Quarantäne endet grundsätzlich frühestens fünf Tage nach der Einreise. Voraussetzung: Frühestens am fünften Tag nach der Einreise wurde ein Test durchgeführt, der mit einem negativem Testergebnis bestätigt, dass keine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Der Test muss zehn Tage aufbewahrt sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt werden. Wenn binnen zehn Tagen nach der Einreise für Covid-19 typische Symptome auftreten, muss man eine Arztpraxis oder ein Testzentrum aufzusuchen, um einen weiteren Test durchführen.

Damit die Gesundheitsämter die Einhaltung der Quarantäne kontrollieren können, müssen Sie eine Digitale Einreiseanmeldung ausfüllen. Ihre Reise- und Kontaktdaten werden an die für Ihren Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsbehörde weitergeleitet, die sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen kann ([www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de)).

Für Einreisende nach **Nordrhein-Westfalen** aus allen vom Robert Koch-Institut aufgelisteten Risikogebieten (abgesehen von Großbritannien, Südafrika und Irland für die die vorgenannten Regeln gelten) gibt es eine Quarantänepflicht nur dann, wenn sie keine Einreisetestung vornehmen lassen. Die Einreisetestung ist durch eine Schnell- oder PCR-Testung binnen maximal 24 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise zu erfüllen. Zudem bleibt die Meldepflicht und die bundesweit geltende „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten“ bestehen (<https://www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene>).

## Was ist bei Einreise nach Deutschland aus einem Risikogebiet dringend zu beachten?

- Melden Sie sich vor der Einreise über die digitale Einreisemeldung an: [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de)
- Begeben Sie sich direkt nach Ankunft in eine 10-tägige häusliche Quarantäne
- Während der Quarantäne ist es verboten, das Haus oder die Wohnung zu verlassen und Besuch zu empfangen. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet.
- Die häusliche Quarantäne kann in der Regel mit einem negativen Testergebnis frühestens nach 5 Tagen beendet werden

## Quarantäne

### Unter welchen Umständen muss ich mich in häusliche Quarantäne begeben?

Eine Quarantäne wird ausschließlich von dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt verordnet. Wenn Sie sich aufgrund von Symptomen, des Kontakts zu einer erkrankten Person oder einem Verdachtsfall unsicher sind, kontaktieren Sie ihren Arzt oder das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

### Einer engen Kontaktperson von mir / einem Familienmitglied/ einer Person aus meinem Haushalt wurde vom Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne verordnet. Darf ich zur Arbeit gehen?

Es gibt bei Corona-Verdachtsfällen keine direkte Verkettung, auch nicht bei Kontaktpersonen der Kategorie I. Wenn Sie engen Kontakt zu einem Verdachtsfall haben oder hatten, kontaktieren Sie bitte vorsorglich ihre Führungskraft. Sie wird das weitere Vorgehen entscheiden, bzw. mit HR abstimmen.

Warten Sie in jedem Fall das Testergebnis ihrer Kontaktperson ab und lassen Sie sich darüber informieren. Ist das Testergebnis negativ, können Sie selbstverständlich (wieder) normal zur Arbeit gehen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, nehmen Sie ggf. unter Angabe ihrer Kontaktperson Kontakt zu ihrem Gesundheitsamt und/oder ihrem Hausarzt auf.

### Einer Person, zu der ich engen Kontakt habe / hatte, wurde vom Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne verordnet. Darf ich zur Arbeit gehen?

Es gibt bei Corona-Verdachtsfällen keine Verkettung, insbesondere nicht bei Kontaktpersonen der Kategorie II. Wenn Sie Kontakt zu einem Verdachtsfall haben oder hatten, warten Sie das Testergebnis ihrer Kontaktperson ab und lassen Sie sich über das Ergebnis informieren.

### Darf ich die angeordnete Quarantäne bei einem negativen Test verlassen?

Ein negatives Testergebnis hat keinen Einfluss auf die vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne. Nur die zuständige Behörde kann die angeordnete Quarantäne aufheben.



## Verdienst/Kurzarbeit

### **Kann ich eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag im Falle einer häuslichen Quarantäne erhalten?**

Wenn die häusliche Quarantäne von dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt angeordnet wurde, können Sie laut Infektionsschutzgesetz - IfSG § 56 eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag beantragen. Die Verantwortung für den Antrag liegt beim Arbeitnehmer.

Verlangen Sie daher auf jeden Fall vom Gesundheitsamt eine Quarantäne-Bescheinigung, unter anderem benötigen Sie diese Bescheinigung für den Antrag auf Entschädigung.

### **Was passiert, wenn der Arbeitgeber Kurzarbeit aufgrund von Corona anordnet?**

Kommt es zu einem Arbeitsausfall mit Entgeltsausfall, etwa weil Lieferengpässe infolge des Coronavirus auftreten und der Betrieb in der Folge nur eingeschränkt oder gar nicht arbeitsfähig ist oder weil ein Betrieb auf behördliche Anordnung schließen muss, so kommt ein Anspruch der betroffenen Arbeitnehmer auf Kurzarbeitergeld in Betracht.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Für nähere Informationen besuchen Sie die Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/kurzarbeit.html>).

## Symptome

### **Ich habe Symptome und bin mir nicht sicher, ob ich eine harmlose Erkältung, eine Grippe oder Covid-19 habe. Wie soll ich vorgehen?**

Beachten Sie, dass eine Quarantäne ausschließlich von dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt verordnet wird.

Laut dem Robert Koch Institut sind die häufigsten Symptome:

Häufig genannte Symptome/Manifestationen	
Husten	46 %
Fieber	39 %
Schnupfen	21 %
Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns*	15 %
Pneumonie	3,0 %

Weitere Symptome:

Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz..

Daher empfiehlt sich die folgende allgemeine Vorgehensweise:

Bei den Symptomen

- Fieber (38 °C oder höher)
- Husten

(und/oder Schnupfen)

sollten Sie nicht zur Arbeit kommen, den Hausarzt anrufen und mit ihm das weitere Vorgehen besprechen.

Bei den Symptomen (mindestens drei gemeinsam vorhanden)

- Fieber
- Husten
- Schnupfen
- Störung des Geschmackssinns und/oder Geruchssinns
- Kopf- und Gliederschmerzen
- Abgeschlagenheit
- Kratzen im Hals

in einer so deutlich spürbaren Ausprägung, dass der/die Betroffene selbst Bedenken hat, dann soll er/sie unverzüglich seinen/ihren Hausarzt anrufen und mit ihm die weitere Vorgehensweise besprechen. Bei Unsicherheit gilt grundsätzlich, zunächst den Arzt zu kontaktieren. Denn nur dieser kann Covid-19 sicher von einer harmlosen Erkältung oder einer Grippe unterscheiden.

Wenn der Mitarbeiter/in der Meinung ist, die Symptome sind nicht ausreichend für einen Arztbesuch, dann darf (und muss (!)) er/sie weiter zur Arbeit kommen, soll sich aber entsprechend verantwortungsbewusst verhalten. D.h. auf Abstand zu anderen Personen gehen und möglichst niemandem so nah kommen, dass er diese möglicherweise infizieren könnte. Jeder, der mit Schnupfen oder Husten zur Arbeit kommt, sollte aufgefordert

werden aus Rücksicht auf die anderen, Mund-Nasen-Schutz zu tragen.











Die Führungskräfte sollten darauf achten, dass diese Vorgaben dann auch so umgesetzt und eingehalten werden. Darüber hinaus sollten die Führungskräfte darauf achten, dass Mitarbeiter mit deutlich auffallenden Symptomen angesprochen werden und auf ihre Situation hingewiesen werden und ihnen die Möglichkeit nahegelegt wird, zu einem Arzt zu gehen und dies abklären zu lassen oder sich an die vorgenannten Regelungen zu halten.

**Grundsätzlich gilt:** Wer nicht vom Arzt für arbeitsunfähig erklärt wird, hat seiner Arbeitspflicht nachzukommen. Corona sieht hier keine Ausnahmeregelungen vor. Also, entweder zum Arzt gehen, wenn das nach der oben genannten Prüfung sinnvoll ist und dann die AU-Bescheinigung und ggf. weitere Dokumente vorlegen, oder arbeiten. Alles andere führt zum Verlust des Vergütungsanspruches und ggf. auch zum Verlust des Arbeitsplatzes.

Als zusätzliche Information für Mitarbeiter und Führungskräfte stellen wir die folgende Infografik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Verfügung. Sie stellt die häufigsten Symptome einer Erkältung, einer Grippe und Covid-19 nebeneinander und macht sie in ihrer Häufigkeit vergleichbar:

## Corona-Symptome:

So unterscheiden Sie sie von Erkältung und Grippe!

Symptome	Coronavirus	Erkältung	Grippe
 Fieber	● ● ● ●	●	● ● ● ●
 Husten (trocken)	● ● ● ●	● ● ●	● ● ● ●
 Gliederschmerzen	● ●	● ● ● ●	● ● ● ●
 Halsschmerzen	● ●	● ● ● ●	● ●
 Kopfweg	● ●	●	● ● ● ●
 Müdigkeit	● ●	● ●	● ● ● ●
 Verlust v. Geruchs- u. Geschmackssinn	● ●	—	● ●
 Husten (produktiv)	●	● ● ● ●	●
 Schnupfen	●	● ● ● ●	● ●
 Niesen	—	● ● ● ●	—



Die Übersicht dient nur zur allgemeinen Information und ersetzt keine ärztliche Beratung. Holen Sie bei Symptomen immer die Meinung eines Arztes ein und / oder machen Sie einen Test.

(Quelle: KBV)

## Arbeitsplatz

### Muss ich an meinem Arbeitsplatz einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Wir empfehlen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes in allen öffentlichen Bereichen. Das bedeutet auf dem Flur, den Sanitäranlagen und in den Sozialräumen. Für Besprechungen empfehlen wir das Tragen von Masken, sobald Sie den Platz verlassen. Die Empfehlung sieht also so ähnlich aus, wie bei einem Restaurantbesuch: Am Arbeitsplatz bzw. in Besprechungen auf ihrem Sitzplatz tragen Sie demnach keine Maske, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Sobald Sie aufstehen, um einen anderen Ort aufzusuchen, empfehlen wir einen MNS.

Eine generelle Maskenpflicht besteht überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Tragen Sie in diesen Situationen Ihren MNS. In Einzelfällen kann es auch eine generelle Maskenpflicht geben. Achten Sie auf die lokalen Bestimmungen. Denken Sie auch daran, dass Ihnen das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung zu jeder Zeit freigestellt ist.

### **Darf ich meine Mitarbeiter informieren, dass jemand an Covid-19 erkrankt ist?**

Laut Datenschutzgrundverordnung dürfen Sie keine Gesundheitsdaten Ihrer Mitarbeiter bekannt geben. Wir empfehlen Ihnen, das Thema sensibel zu handhaben und in Absprache mit der infizierten Person diejenigen Mitarbeiter zu informieren, die in Kontakt mit der infizierten Person standen. Für direkte Kontaktpersonen wird das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnen.

### **Habe ich einen Anspruch darauf, von zuhause aus (im Homeoffice) zu arbeiten?**

Einen gesetzlichen Anspruch, von zu Hause aus zu arbeiten, gibt es nicht. Beschäftigte können dies jedoch mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Die Möglichkeit, von zuhause aus zu arbeiten, kann sich darüber hinaus aus einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag ergeben. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>).

### **Was mache ich, wenn mein Arbeitgeber kein Homeoffice zulässt?**

Da kein gesetzlicher Anspruch darauf besteht, von zuhause zu arbeiten, zählt, was Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Eine wichtige Rolle bei dieser Entscheidung hat die Personalabteilung, an die Sie sich innerhalb Ihres Unternehmens wenden können. Oft finden Sie auch in der Betriebsvereinbarung oder dem Tarifvertrag ausführliche Informationen. Bund und Länder empfehlen dringlich, wann immer es möglich ist, die Option der Heimarbeit umzusetzen. So kann das Infektionsrisiko verringert werden.

### **Muss ich die Anweisung, im Homeoffice zu arbeiten, befolgen?**

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind angehalten, ihren Beschäftigten nach Möglichkeit Homeoffice zu ermöglichen. Damit sollen persönliche Kontakte reduziert werden, die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus soll verlangsamt werden. Bitte befolgen Sie die Anweisungen Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitgeberin.

### **Das Arbeiten im Homeoffice stellt für mich eine neue Situation dar – wie kann ich mir diese erleichtern?**

Behalten Sie Arbeitsroutinen bei: Klare Strukturen können Ihnen dabei helfen, Arbeit und Privates klarer zu trennen. Ein fester Arbeitsplatz, ergonomisch eingerichtet, sollte getrennt von Räumen eingerichtet werden, in denen Sie ihre Freizeit verbringen. Tauschen Sie sich regelmäßig mit Kolleginnen und Kollegen aus, zum Beispiel in gemeinsamen digitalen Pausen. Weitere Tipps finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit. (<https://www.zusammengegencorona.de/informieren/homeoffice-waehrend-der-coronavirus-pandemie-tipps-fuer-den-alltag/>).

## **Wie verhalte ich mich im Pandemiefall?**

Hierzu verweisen wir auf die „Vertiefende Unterweisung zur Corona Pandemie“ auf unserer Homepage, welche die entsprechenden Verhaltensregeln und Grundsätze ausführlich zusammenfasst.

<https://via-consult.de/corona-faq/>

Download [Unterweisung Pandemie](#)

## **Darf ich die Corona-Warn-App an meinem Arbeitsplatz nutzen?**

Es wird Ihnen ausdrücklich empfohlen, die Warn-App auf Ihrem Endgerät zu installieren. Diese Empfehlung gilt ausdrücklich auch für Diensthandys.

Die Corona-Warn-App kann für Android-Geräte sowie Apple-Geräte heruntergeladen werden.

Weitere Informationen in deutscher und englischer Sprache zur Corona-Warn-App und die Verknüpfung zu den jeweiligen App-Stores finden Sie auf der Homepage des Projekts:

<https://www.coronawarn.app/de/>

## **Arbeitgeber (Erhebung von Gesundheitsdaten)**

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es im Falle der Corona-Pandemie, Schutzmaßnahmen für die Belegschaft und ggf. betroffene Dritte zu ergreifen. Hierzu gehört das frühzeitige Erkennen von Corona-Erkrankungen am Arbeitsplatz durch geeignete Maßnahmen, z. B. Fragen an die Beschäftigten.

## **Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Krankheitssymptomen einer möglichen Corona-Infektion befragen?**

Zulässig ist eine solche Befragung nur, wenn sie auf typische Symptome einer Corona-Infektion beschränkt ist und ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, bspw. wenn es bei anderen Beschäftigten eine Infektion gab.

## **Darf ich meine Mitarbeiter informieren, dass jemand an Covid-19 erkrankt ist?**

Laut Datenschutzgrundverordnung dürfen Sie keine Gesundheitsdaten Ihrer Mitarbeiter bekannt geben. Wir empfehlen Ihnen, das Thema sensibel zu handhaben und in Absprache mit der infizierten Person diejenigen Mitarbeiter zu informieren, die in Kontakt mit der infizierten Person standen. Für direkte Kontaktpersonen wird das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnen.

### **Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu positiver Corona-Testung befragen?**

Ja, sollten Beschäftigte nach einem Arztbesuch die Rückmeldung bekommen, dass sie sich mit dem Coronavirus infiziert hat, greifen die gewöhnlichen Regeln bei Erkrankung, nämlich die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Wurde eine Coronavirus-Erkrankung festgestellt, kann der Arbeitgeber Auskunft darüber verlangen, damit er seiner Fürsorge- und Schutzpflicht nachkommen und die gesundheitlichen Belange anderer Arbeitnehmer schützen kann. Auch die Treuepflicht im Arbeitsverhältnis verpflichtet Beschäftigte bei einer entsprechenden Krankheit – aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr – den Arbeitgeber entsprechend zu informieren. Nur so können Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Virus ergriffen und die Beschäftigten gewarnt werden. Beschäftigte sollten daher den Arbeitgeber über die eigene Infektion informieren.

### **Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Reisezielen befragen?**

Eine allgemeine Frage nach Reisezielen betrifft allein die Privatsphäre der Beschäftigten. Eine solche Frage ist nicht zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich und daher unzulässig. Zulässig ist jedoch die konkrete Frage nach Aufenthalt in anerkannten Risikogebieten (derzeit z. B. China und Italien). Insoweit besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, so dass Beschäftigte zur Information des Arbeitgebers verpflichtet sind bzw. ein entsprechendes Fragerecht besteht.

### **Darf ein Arbeitgeber die Beschäftigten zu Kontakten mit Infizierten befragen?**

Zulässig ist eine solche Frage, wenn sie auf Infektionen und Verdachtsfälle bei Personen gerichtet ist, mit denen Beschäftigte oder Personen aus deren unmittelbarem Umfeld (z. B. Haushaltsangehörige, enge Bekannte, Ärzte u. ä.) innerhalb der letzten 14 Tage direkten Kontakt hatten.

### **Welche Informationspflichten hat der Arbeitgeber gegenüber Beschäftigten oder Dritten?**

Soweit ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht (beispielsweise aufgrund festgestellter Infektion eines Beschäftigten), kann ein Arbeitgeber dazu verpflichtet sein, weitere Beschäftigte oder auch Dritte, die mit der infizierten Person in Kontakt standen, über das daraus resultierende Infektionsrisiko zu informieren. In diesem Zusammenhang sind auch entsprechende Datenverarbeitungen zulässig, soweit sie erforderlich sind, um weitere Personen zu schützen. Die Daten müssen vertraulich behandelt und ausschließlich zweckgebunden verwendet werden. Nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks (regelmäßig also spätestens dem Ende der Pandemie) müssen die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden.

Grundsätzlich dürfen erkrankte Beschäftigte nicht namentlich der übrigen Belegschaft genannt werden. Auch aus Sicht der LDI NRW ist die Weitergabe der Namen von Beschäftigten innerhalb der Belegschaft grundsätzlich zu vermeiden, auch gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in direktem Kontakt zur infizierten Person standen und möglicherweise selbst freizustellen sind. Derartige Maßnahmen sind aufgrund der Gefahr einer Stigmatisierung vielmehr abteilungs- oder teambezogen ohne konkrete Namensnennung vorzunehmen. In

Ausnahmefällen sind zunächst das Gesundheitsamt und erst in letzter Instanz die übrigen Beschäftigten in Kenntnis zu setzen, um Infektionsquellen zu lokalisieren und einzudämmen. Am datensparsamsten ist es, den betroffenen Beschäftigten selbst um die Vorlage einer Liste von Kolleginnen und Kollegen zu bitten und diese - gegebenenfalls auf Wunsch des betroffenen Beschäftigten auch durch ihn selbst - gezielt anzusprechen, da sich eine unternehmens- oder behördenweite namentliche Benennung des erkrankten Beschäftigten somit erübrigt.

## Weitere Informationen und Hilfsangebote

### Wo finde ich Informationen zu wirtschaftlichen Hilfsangeboten?

Informationen zu Soforthilfen und zur wirtschaftlichen Situation finden Sie auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>).

### Wo finde ich Informationen zum Arbeitsrecht im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie?

Das Bundesarbeitsministerium hat Informationen zu arbeitsrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zusammengestellt. Diese sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>.

### Welche Unterstützungsmöglichkeiten und erste Anlaufstellen gibt es, wenn ich mich durch die Coronavirus-Pandemie psychisch belastet fühle?

Wenn Sie sich psychisch belastet fühlen, wenden Sie sich an eine Person Ihres Vertrauens aus Ihrem persönlichen Umfeld oder nutzen Sie eines der folgenden Unterstützungs- und Beratungsangebote:

**Die Telefonberatung der BZgA:** 0800 – 2322783

**Telefonseelsorge:** 0800 – 111 0 111 oder 0800 – 111 0 222

**Stark durch die Krise:** [www.starkdurchdiekrise.de](http://www.starkdurchdiekrise.de)

**JugendNotmail:** [www.jugendnotmail.de](http://www.jugendnotmail.de)

**Krisenchat:** [www.krisenchat.de](http://www.krisenchat.de) (rund um die Uhr)

#### Disclaimer

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit der bereitgestellten und zusammengetragenen Informationen und auch nicht für die Inhalte externer Links.

Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.